

# Landgericht Hannover

34 KLs 6483 Js 43443/15 (1/16)

Ausfertigun
Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 07.05.2016
Hannover, den 16.06.2016
Geschäftsstelle des Landgerichts
Dreier, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter

Im Namen des Volkes!

# <u>Urteil</u>

In der Strafsache

gegen	
	geb. am
	zuletzt wohnhaft: Staatsangehörigkeit:
	Familienstand
	zurzeit:
wegen	schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Aus-
	beutung u. a.
•	
	Jugendkammer des Landgerichts Hannover aufgrund der Sit-
nommen haben:	4., 11.04., 25.04., 26.04. und 28.04.2016, an denen teilge-
	es Landgerichts
als Vorsitze	nder,
Richterin an	Landgericht
Richter	
als beisitzer	de Richter,
	& Hannover,
	🕽 Isernhagen,
als Schöffen	1

Staatsanwältin am 08.04. und 11.04.2016, Oberstaatsanwältin am 08.04., 25.04. und 26.04.2016, Erste Staatsanwältin am 28.04.2016 als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwältin , Hannover, als Verteidigerin,
Rechtsanwältin Hannover, als Vertreterin der Nebenklägerin
Rechtsanwältin Hannover, als Vertreterin der Nebenklägerin
Justizobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 28.04.2016

für Recht erkannt:

- Der Angeklagte ist des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in sechs Fällen, des versuchten schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der gefährlichen Körperverletzung in vier Fällen, der gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung, der vorsätzlichen Körperverletzung in drei Fällen, des Betrugs und des Erwerbs von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Abgabe von Betäubungsmitteln schuldig.
- 2. Er wird unter Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts Hannover vom 05.02.2015 (Az.: 318 Ls 153/14 3303 Js 62672/14) und 04.05.2015 (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) zu einer Einheitsjugendstrafe von

4 Jahren 1 Monat

verurteilt.

3. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

4.	Der Angeklagte wird weiter verurteilt,	, an den Adhäsionskläger
		15.000,00 € zu
	zahlen.	

5. Soweit der Angeklagte zu einer Einheitsjugendstrafe verurteilt worden ist, wird davon abgesehen ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen; seine eigenen notwendigen Auslagen trägt er jedoch selbst, ebenso die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, fallen die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

Der Angeklagte trägt zudem die durch den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom 23.09.2015 angefallenen gerichtlichen Kosten, die dem Adhäsionskläger durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen und seine eigenen durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen.

6. Das Urteil zu 4. ist vorläufig vollstreckbar.

Angewendete Vorschriften:

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, 232 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1, 241 Abs. 1, 263 Abs. 1, 12, 22, 23 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 1, 3 Abs.1 BtMG, 1, 17, 18, 105 JGG.

# <u>Gründe</u>

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten hat die Kammer folgend	∋t
Feststellungen getroffen:	
Dor gogopuötici	
Der gegenwärtig alte, und Angeklagte wurde a geboren.	m
Der Angeklagte wuchs mit fünf Geschwistern - einer fünf Jahre älteren Schwe	<b>S</b> -
ter, zwei älteren Brüdern sowie einem jüngeren Bruder und einer jüngere	
Schwester - im elterlichen Haushalt auf. Kurze Zeit nach der Geburt des Ange	
klagten verzog die Familie nach Hannover, wo sie zunächst im Stadtteil	
wohnte und seit dem Jahr 2004	
seit 2009 in einem eigenen Haus in einem Neubaugebiet - lebt. Der Angeklagt	
und seine Familie gehören der Volksgruppe dern.	_
Der Vater des Angeklagten war zunächst selbständig im Landschaftsbau täti	g
und ist nunmehr bei der angestellt. Die Mutter des Angeklagter	١,
die der deutschen Sprache im Gegensatz zum Vater kaum mächtig ist, versorg	
als Hausfrau die Familie. Die ältere Schwester des Angeklagten,, hat de	ח
Beruf der Zahnarzthelferin erlernt. Sein zwei Jahre älterer Bruder	
sein ein Jahr älterer Bruder haben beide den Realschulabschluss er	·_
langt und eine Ausbildung zum Elektriker abgeschlossen. Die jüngere Schweste	
des Angeklagten hat vor kurzem den Realschulabschluss erlangt und möchte	9
eine Ausbildung beginnen. Der jüngere Bruder des Angeklagten besucht noch	7
die Schule und beabsichtigt, das Abitur zu machen.	

Der Angeklagte selbst wurde nach dem Besuch des Kindergartens im Jahr 2001 altersgemäß eingeschult. Noch während des Besuchs der Grundschule, im Alter von 9 Jahren, begann der Angeklagte zu rauchen. Zudem wurde er in der vierten Klasse wegen einer körperlichen Auseinandersetzung erstmals von der Schule suspendiert. Nach dem Besuch der Grundschule wechselte er im Jahr 2005 auf 👤 🌡, die er zunächst regelmäßig besuchte. Bereits zu die Hauptschule dieser Zeit begann der Angeklagte, Diebstähle zu begehen. Im schulischen Bereich fiel der Angeklagte zudem erneut durch körperliche Auseinandersetzungen und Beleidigungen auf, auf die die Schule mit Klassenkonferenzen reagierte. Nachdem der Angeklagte die fünfte Klasse wegen ungenügender schulischer Leistungen wiederholen musste, kam es wegen Beleidigung einer Lehrerin im Jahr 2007 zu einem erneuten Schulwechsel, nunmehr auf die Hauptschule des das kurze Zeit später aufgelöst tegriert wurde. Während dieser Zeit, etwa und in das während des sechsten Schuljahres, rauchte der Angeklagte erstmals Marihuana. Die Eltern des Angeklagten tolerierten das schulische und außerschulische Fehlverhalten des Angeklagten nicht. Sie versuchten, ihn durch das Aufstellen von Regeln zu beeinflussen und wandten sich, als dies nicht gelang, hilfesuchend an den Kommunalen Sozialdienst. Eine infolgedessen im Jahr 2007 installierte ambulante Jugendhilfemaßnahme - Betreuung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe - wurde bereits nach etwa einem dreiviertel Jahr mangels Mitarbeit des Angeklagten wieder eingestellt. Auch auf der neuen Schule kam es zu weiteren Regelverletzungen durch den Angeklagten, so stahl er etwa einer Lehrerin während des Unterrichts Geld (vgl. dazu unten unter Ziffer I.3.). Das Verhalten des Angeklagten führte zu mehreren Klassenkonferenzen. Aufgrund seines Verhaltens musste der Angeklagte im Februar 2010 erneut die Schule und später der\_ wechseln und war zunächst Schüler der zu dieser Zeit konsumierte der Angeklagte erstmals Kokain. Zudem begann er, häufiger Marihuana zu rauchen, und die Schule, die ihn langweilte, nicht mehr regelmäßig zu besuchen. An den Wochenenden trank er mit Freunden Alkohol. Aufgrund weiteren schulischen Fehlverhaltens musste der - ohne einen Angeklagte im Jahr 2011 schließlich auch die Schulabschluss erreicht zu haben - verlassen. Hiernach besuchte er den Ausbildungszweig Gastronomie der Berufsbildenden Schule um dort den Hauptschulabschluss zu erlangen. Der Angeklagte konsumierte vermehrt Marihuana und besuchte auch hier den Unterricht nur unregelmäßig, so dass er den angestrebten Schulabschluss nicht erlangte. Im Februar 2012 wurde der Angeklagte erstmals inhaftiert (vgl. dazu unten unter Ziffer I.9.). Er besuchte in der Jugendanstalt Hauptschulabschlusskurs, wurde des Kurses aber wegen Fehlverhaltens verwiesen, so dass es ihm auch während der Haftzeit nicht gelang, einen Schulabschluss zu erreichen.

Nach der Haftentlassung im September 2013 nahm der Angeklagte, vermittelt durch einen Bildungsträger, eine Ausbildung zum Metallbauer auf. Er lebte wieder im elterlichen Haushalt und konsumierte in seiner Freizeit wieder regelmäßig Marihuana, gelegentlich auch Kokain und am Wochenende auch größere Mengen Alkohol. Die Ausbildungsstelle besuchte er zunächst kontinuierlich, ab Oktober 2014 kam es jedoch auch hier zu vermehrten Fehlzeiten, weshalb dem Angeklagten der Ausbildungsplatz im Januar 2015 gekündigt wurde. Zwar suchte der Angeklagte zunächst eigeninitiativ mit Hilfe des Arbeitsamtes einen neuen Ausbildungsbetrieb, aber auch hier fehlte der Angeklagte vermehrt unentschuldigt, was schließlich zum endgültigen Abbruch der Ausbildung führte. Seitdem ging er keiner schulischen oder beruflichen Tätigkeit mehr nach.

Der Angeklagte leidet unter einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD 10: F 60.2). Bedingt durch die Persönlichkeitsstörung zeigt der Angeklagte deutlich narzisstische Züge, d. h. er stellt seine Wünsche und Vorstellungen deutlich in den Vordergrund, wobei er zeitweise hochgradig kontrollierend, manipulativ und bestimmend auftritt. Zudem gelingt es dem Angeklagten aufgrund der Erkrankung nicht, sich in die Erlebnis- und Gefühlswelt anderer Personen hinzuversetzen, um hieraus für die eigenen Handlungen im prosozialen Sinn Orientierungspunkte zu erhalten. Die Erlebniswelt anderer wird von ihm insoweit eingeschränkt wahrgenommen, als sie sich auf solche Ausschnitte beschränkt, aus denen er zu seinem eigenen Vorteil manipulative Ansätze gewinnen kann. Mit der dissozialen Persönlichkeitsstörung geht bei dem Angeklagten auch die Neigung zu impulsiven Handlungen, auch zu Gewalthandlungen, einher. Auch die

bereits seit der Kindheit bei dem Angeklagten festzustellenden Verhaltensauffälligkeiten sind vor dem Hintergrund dieser Persönlichkeitsstörung zu sehen. Diese Auffälligkeiten mündete mit Erreichen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in die Begehung von verschiedenen Straftaten, vorrangig Gewaltdelikten.

Konkret ist der Angeklagte strafrechtlich bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

1.

Mit Entscheidung vom 18.05.2009 sah die Staatsanwaltschaft Hannover (Az.: 3171 Js 38518/09) in einem Verfahren wegen Diebstahls gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung ab.

2.

Mit Urteil vom 22.06.2009 erteilte das Amtsgericht Hannover (Az.: 329 Ds 97/09 3111 Js 23614/09) dem Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine richterliche Weisung und verpflichtete ihn zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Die Vollstreckung ist erledigt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am <u>14.1</u> 2.2008	kam es im hannovers	chen Stadtteil	im Bereich
des	🗐 zwischen dem Ana	eklaaten und	auf der
einen und	Ind (	auf	der anderen Seite zu
einer zunächst	<u>verb</u> alen Auseinand	lersetzung. Im	Verlauf des Streits
schubste	📗 🕽 den 🔃	😕 zu Bo	den und trat ihn mit
seinem mit Spo	rtschuhen beschuhter	า Fuß entweder	in den Bereich des
Bauches oder d	es oberen Beines, w	odurch dieser S	chmerzen erlitt. Der
Angeklagte stieß	seinerseits mit seiner	m Knie gegen de	n Oberschenkel von
	_ } und versetzte ihm	einen Faustschla	ag gegen den Ober-
arm, wodurch die	eser ebenfalls Schmer	zen erlitt.	

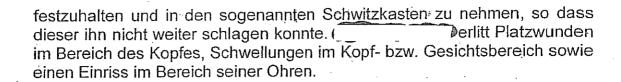
3.

Mit Urteil vom 01.12.2009 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 324 Ds 146/09 3643 Js 42608/09) gegen den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in vier rechtlich zusammentreffenden Fällen und Diebstahls eine Freizeit Jugendarrest und verpflichtete ihn zur Erbringung von Arbeitsleistungen. Die Vollstreckung ist erledigt.

Dieser Verurteilung lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

Am 01.01.2009 gegen 2.20 Uhr		en (	ur	nd T	***
die von dem Angekrag	jten,		a und/		=
begleitet wurden, in	an der	Stadtbahn	nendhaltestell	e ,	
und	auf,	ihnen ihr	e gesamten	Sachen zu	L

	übergeben, wobei	ldem'	, um ihrer Forderung
			sicht schlug, woraufhin
	D und		mitgeführten Gegenstände
	- Böller, Chips und Zigaret	ten - übergaben. Aι	is Verärgerung über die ge-
	ringe Beute schlugen	und	daraufhin
	mit der Faust auf	ein.	Pund 'er-
			n sie davo <u>nliefen.</u> Daraufhin
	verfolgten der Angeklagte	und	len und
	schlug einer von ihnen ihr	n, als sie ihn erreicl	nt hatten, mit der Faust auf
	den Hinterkopf.	tdrehte sich da	raufhin um und fragte, was
			erneut mit der Faust ins Ge-
•		na anschileisena auc Tund	h der Angeklagte zuschlug.  mit der Stadtbahn an der
	Als Freunde von		em Angeklagten und seinen
			ne dieser Personen schubs-
	te und einer weiteren Perso		
	to and only workeron. To so	gogon ado 50// a.	<del></del>
٠	Am 21.04.2009 entwendet	e der Angeklagte in	7
			ze Zeit den Unterrichtsraum
	verlassen hatte, um Kopie	n zu fertigen, aus d	leren zurückgelassener Ta-
			klagte nach Schulschluss in
			r zahlte den Geldbetrag zu
		mit finanzieller Unte	erstützung seiner Eltern an
	seine Lehrerin zurück.	•	•
4			,
	11.5-11 00.07.0040	warata alaa Aaataaani	abt Hannayar (Az : 210 Da
NHE I	Urteil vom 26.07.2010 verh	angte das Amtsgend den Angeldegten we	ogen gefährlicher Körnerver-
90/ I	10 3593 Js 30571/10) gegen ung und vorsätzlicher Körpe	nerletzung zwei We	schen Jugendarrest und er-
	e ihm eine richterliche Weisu		
tonto			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Dioc	ser Verurteilung lag folgender	- Sachverhalt zu Gru	nde:
Dies	ser veruitellung lag lolgender	Sacrivernait zu Oru	nue.
	Am 15.02.2010 stieß der	Δnaeklaate im Rère	ich des Schuldeländes der
			in Richtung des Kopfes von
•	den er zu	vor verbal provoziert	hatte. B ver-
	suchte, dem Kopfstoß ausz	uweichen, so dass e	er von dem Angeklagten nur
	streifend im Bereich der So	chläfe getroffen wurd	de, wodurch er eine leichte
	Schwellung erlitt. Im Folger	nden kam es zu eine	er Schlägerei zwischen bei-
	den, bei der auch der Ang		e Verletzung am Kopf erlitt
	und ein Teil eines Schneide	zahns abbrach.	
	Am Folgetag, dem 16.02.2	010 hegah sich der	Angeklagte im Bereich der
		r in Begleitung sein	
,			eignisse vom Vortrag weiter
	mit ihm auseinander zu setz		
	_ los und schlug mit Fäus	sten, an denen er s	andgepolsterte Lederhand-
	schuhe trug, die zudem mit	Nieten versehen wa	ren, gegen seinen Kopf und
	in sein Gesicht.	vaolona oe ec	chließlich, den Angeklagten



- 5. Mit Entscheidung vom 18.04.2011 stellte das Amtsgericht Hannover (Az.: 319 Ds 26/11 3543 Js 4995/11) ein Verfahren wegen Körperverletzung und versuchter Nötigung gemäß § 47 JGG ein.
- 6. Mit Entscheidung vom 02.05.2011 stellte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ds 62/11 3121 Js 79670/10) ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 47 JGG ein.
- 7. Mit Urteil vom 27.06.2011 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 319 Ds 69/11 3543 Js 15552/11) gegen den Angeklagten wegen Beleidigung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen zwei Wochen Jugendarrest und erteilte ihm eine Arbeitsauflage.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 08.01.2011 gegen 21.50 Uhr betitelte der Angeklagte, dessen Steuerungsfähigkeit alkoholbedingt erheblich vermindert war, in der Wache der Polizeiinspektion Hannover-West die Polizeibeamten POK und PK als "Hurensöhne", "Bastarde" und "Pansen" und spuckte er POK in Brusthöhe an, wodurch sich beide in ihrer Ehre verletzt fühlten.

8.

Mit Entscheidung vom 04.08.2011 verurteilte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ls 73/11 3543 Js 22929/11) den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Entscheidung vom 27.06.2011 zu einer Einheitsjugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Angeklagten wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 16.03.2011 gegen 9.50 Uhr sprach der Angeklagte den auf dem Gehweg in Höhe der \_\_\_\_\_\_\_ in Hannover zunächst an, um ihn wegen eines vorangegangenen Vorfalls mit seinem Cousin zur Rede zu stellen. Dabei zog der Angeklagte plötzlich einen Teleskopschlagstock mit einer Gesamtlänge von zirka 45 Zentimetern und einem Gewicht von etwa 500 Gramm hervor und schlug damit mehrfach auf

ein, wodurch dieser eine Platzwunde an der rechten Stirnseite erlitt, die genäht werden musste.

9.

Mit Urteil vom 19.01.2012 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ls 220/11 3543 Js 79941/11) gegen den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 27.06.2011 und 04.08.2011 eine Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 12.07.2011 begeanete der Angeklagte gegen 22.00 Unr vor dem
ler ge-
rade von der Arbeit kam. Der Angeklagte umklammerte >zu-
nächst spaßeshalber von hinten und versetzte ihm einen unangenehmen
Kniestoß gegen das Gesäß. Kurz darauf hielt ein nicht identifizierter Be-
kannter des Angeklagten aufgrund eines zumindest spon-
tan gefassten gemeinsamen Tatplans von hinten fest, während der Ange-
klagte ihm einen derart heftigen Faustschlag in das Gesicht versetzte, dass
sein linkes Jochbein sprach und er sich vom 13.07.2011 bis zum
20.07.2011 in stationäre Behandlung begeben musste.
noch zum Urteilszeitpunkt unter tatbedingten Beschwerden beim Sprechen
und Schmerzen.

10.

Mit Urteil vom 26.11.2012 verhängte das Amtsgericht Hameln (Az.: 12 Ls 31/12 3612 Js 39190/12) gegen den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 27.06.2011, 04.08.2011 und 19.01.2012 eine Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr 7 Monaten. Die Strafvollstreckung ist seit dem 10.09.2012 erledigt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 09.04.2012 begab	sich der Angeklagte_	nach dem Ostergottesdienst in
der Jugendanstalt	→zusammen mit	und den Mitgefange-
nen and	zurück zu den	Wohngruppen. Hierbei kam es
zu einer Auseinanderse	etzung zwischen (	und dem Angeklagten
auf der einen und dem	Inhaftierten(	auf der anderen Seite. Im
Verlauf der zunächst ve	erbalen Auseinanders	etzung schlug dem
Gefangenen	mit der Faust in d	das Gesicht, so dass dieser zu
Boden ging, woraufhin	der Angeklagte ihn m	nit seinen mit Turnschuhen be-
schuhten Füßen trat, w	odurch dieser Hautrö	tungen an der linken Halsseite
im Nacken und in der S		
		•

11.

Mit Urteil vom 27.01.2014 erteilte das Amtsgericht Hameln (Az.: 12 Ls 15/13 3612 Js 23189/13) dem Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine Geldauflage und eine richterliche Weisung. Die Vollstreckung ist erledigt.

·
Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:
Am 29.12.2012 gegen 17.20 Uhr begab sich der Angeklagte in den Räumlichkeiten der Jugendanstalt in den Haftraum von in, mit dem er bereits zuvor eine körperliche Auseinandersetzung gehabt hatte. Aus Wut über die hierbei erlittenen Verletzungen versetzte der Angeklagte mehrfach Faustschläge gegen den Kopf, wodurch dieser eine Nasenbeinfraktur, eine Kopfplatzwunde und eine Risswunde am linken Nasenflügel erlitt.
12.
Mit Urteil vom 05.02.2015 erteilte das Amtsgericht Hannover (Az.: 318 Ls 153/14 3303 Js 62672/14) dem Angeklagten wegen Bedrohung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz eine richterliche Weisung.
Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:
Am 14.06.2014 gegen 1.00 Uhr traf der Angeklagte in der Diskothek " Obwohl ihm bekannt war, dass ihm durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21.01.2014 bis zum 20.07.2014 unter anderem untersagt worden war, Zusammentreffen mit herzustellen und er verpflichtet war, in Fällen zufälligen Zusammentreffens sofort einen gebührenden Abstand herzustellen, suchte er über einen längeren Zeitraum wiederholt das Gespräch mit der bund kündigte ihr zudem an, sie umzubringen, wenn er sie das nächste Mal sehe.
13.
Mit Urteil vom 04.05.2015 verhängte das Amtsgericht Hannover (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) gegen den Angeklagten unter Einbeziehung der Entscheidung vom 05.02.2015 wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen eine Einheitsjugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Angeklagten wurde ein Bewährungshelfer bestellt.
Dieser Verurteilung lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:
An einem nicht näher bestimmbaren Tag im November 2013 schubste der Angeklagte nahe der Stadtbahnhaltestelle in seine damalige Freundin in einen Tunnel, versetzte ihr dort zwei Backpfeifen und schlug ihr dann mit der Faust in das Gesicht, wodurch sie eine blutende Platzwunde an der Oberlippe, Nasenbluten, eine Nasenprellung und vorübergehende Einschränkungen des Hörvermögens auf dem linken Ohr davon trug.

An einem ebenfalls nicht näher bestimmbaren Tag Anfang Januar 2014 schubste der Angeklagte am in zu Boden, wodurch sie ein Hämatom am Oberschenkel erlitt. Anschließend drückte er sie gegen eine Wand, wo er sie mehrere Sekunden lang am Hals würgte.
Am 18.01.2014 gegen 17.30 Uhr zog er die zuvor telefonisch die gemeinsame Beziehung beendet hatte, an der Jacke und teilweise auch an den Haaren von ihrer elterlichen Wohnung in der in bis zum Bereick auf den dortigen Spielplatz, versetzte ihr dort einen Faustschlag in die linke Gesichtshälfte, so dass sie "Sterne" sah, und brachte sie durch einen Tritt gegen das rechte Knie zu Boden. ditt hierdurch schmerzhafte Prellungen.
Der Angeklagte wurde in vorliegender Sache am 08.09.2015 aufgrund eines
Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 02.09.2015 (Az.: 320 Gs 49/15),
neugefasst durch Beschluss der Kammer vom 12.02.2016, festgenommen und
befindet sich seit diesem Tag ununterbrochen in Untersuchungshaft.
politique dioni delle dissolut ung dividition
II.
Dem Urteil ist eine Verständigung gemäß § 257 c StPO vorausgegangen.
III.
Die Kammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:
Nachdem der Angeklagte im September 2013 aus der Strafhaft entlassen wor-
den und es im Januar 2014 zu der Trennung von seiner damaligen Freundin
gekommen war (vgl. dazu oben unter Ziffer I.13.), kam er Anfang
des Jahres 2014 über das Internetportal in Kontakt mit der am
geborenen Nebenklägerin Diese war ihm seit sei-
ner früheren Jugend bekannt. Beide hatten sich vor seiner Inhaftierung gut ver-
standen, sich jedoch aus den Augen verloren. Dem Angeklagten war aufgrund

der früheren Bekanntschaft auch das Alter der Nebenklägerin bekannt.

Nachdem sie sich zunächst einige Zeit über den Nachrichten geschrieben hatten, kam es spätestens ab Februar 2014 auch zu gemeinsamen Treffen und sie verbrachten zunehmend Zeit miteinander.

die zu diesem Zeitpunkt ein Praktikum im Einzelhandel mit dem Ziel absolvierte, im September 2014 eine Ausbildung zu beginnen, verliebte sich schnell in den Angeklagten, was auch der Angeklagte bemerkte. Ab Anfang April 2014 waren beide in dem Sinne liiert, dass sie Zeit miteinander verbrachten und es auch zu sexuellen Kontakten kam. Ernsthafte Gefühle hatte der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt für

### 1. (Taten zu Ziffer 1. bis 4. - bis zum 25.01.2015 - der Anklageschrift)

Der Angeklagte hatte von einem Bekannten aus \_\_\_\_\_ erfahren, dass dieser seinen Lebensunterhalt dadurch bestritt, dass seine Freundin sich prostituierte und ihm das erwirtschaftete Geld übergab. Dem Angeklagten, der nur über seine Ausbildungsvergütung verfügte, erschien dies eine reizvolle Möglichkeit, seine finanzielle Situation aufzubessern und so einen gehobenen Lebensstil führen zu können. Er schlug daher der zum damaligen Zeitpunkt kurz nach dem Beginn der Beziehung vor, zusammen der benklägerin -Prostitution nachzugehen, was meinte, dass sie sich prostituieren sollte, um für das gemeinsame Leben und die gemeinsame Zukunft Geld zu verdienen. Hierdurch wollte er sich eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer 屬, die - was dem Angeklagten und einigem Umfang verschaffen. bekannt war - noch nie der Prostitution nachgegangen war und die - wie dargelegt - andere berufliche Ziele verfolgte, lehnte dies zunächst ab. Der Angeklagte wollte dies jedoch nicht akzeptieren, sondern forderte sie in der Folgezeit wie-derholt auf, der Prostitution nachzugehen. Als nicht umstimmen ließ, drohte er ihr für den Fall, dass sie sich hierzu nicht bereit erklären sollte, mit Trennung, wobei ihm bewusst war, das dies für die Nebenklägerin aufgrund ihrer für ihn empfundenen Gefühle sehr schmerzlich sein würde und sie dies nach Möglichkeiten vermeiden wollte. Seinem Plan entsprechend erklärte sich die Nebenklägerin unter dem Eindruck der Drohung des Angeklagten, die Beziehung zu ihr zu beenden, schließlich bereit, sich zu prostituieren und das Geld dem Angeklagten zu übergeben.

Der Angeklagte wählte als erstes Bordell für die Nebenklägerin die
,
kannte, gearbeitet hatte die Nebenklägerin derthin be-
godinoster flatte, the the Meberiklagerin dolum be-
gleiten sollte. In dem Etablissement ging die Nebenklägerin ab dem 24.06.2014
unter dem Namen für ein bis zwei Wochen neben ihrem Praktikum
der Prostitution nach, indem sie sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt er-
brachte. Der Angeklagte brachte die Nebenklägerin regelmäßig mit der Bahn
oder dem Taxi zur Arbeit und holte sie dort auch wieder ab. Die erzielten Ein-
nahmen übergab die Nebenklägerin nach Abzug des hälftigen Anteils für
das Bordell vollständig dem Angeklagten, wobei die genaue Summe nicht be-
kannt ist, jedoch 300 € nicht überstieg. Der Angeklagte gab jetzt und in der Fol-
gezeit vor, das von 🛛 💮 verdiente Geld zurückzulegen und es für
ihre gemeinsame Zukunft - Anschaffen einer gemeinsamen Wohnung, Eröffnung
eines Kiosks - zu sparen. Teilweise bezahlte er auch gemeinsame Unterneh-
mungen von dem Geld, was insoweit auch zugutekam. Über-
wiegend verwendete der Angeklagte das Geld aber für seine eigenen Zwecke.
Im Juli 2014 brachte der Angeklagte Jazu, in das Bordell,
in rals " zu wechseln, da in der
nach Auffassung des Angeklagten zu wenige Kunden verkehrten und der
Verdienst zu gering war, nachdem er sich zuvor bei Personen aus der Rotlicht-
Szene erkundigt hatte, in welchem Bordell gute Einnahmen zu erzielen seien. Im
Bordell , " arbeitete die Nebenklägerin über einen Zeitraum von drei
bis vier Wochen an mehreren Tagen und gab ihre vollständigen Einnahmen von
täglich etwa 300 € dem Angeklagten. Auch hier brachte der Angeklagte die Ne-
benklägerin mit der Bahn oder dem Taxi zur Arbeit und holte sie dort wieder ab.
5 with ast barn each dent raxi zur Arbeit und noite sie dont wieder ab.
Anfang August 2014 beschloss der Angeklagte abermals, dass
das Bordoll woobsolp and a decision of the state of the s
Versila de la companya del companya de la companya del companya de la companya de
Rundschaft verkehrte, so dass  in der Zeit vom 04.08.2014 bis

zum 08.11.2014 beinahe täglich im Bordell "
als Prostituierte für ihn arbeitete. Der Angeklagte hatte dieses Etablisse-
ment ausgewählt, da sich dort zu diesem Zeitpunkt bereits die gemeinsame Be-
kannte , mit der die Nebenklägerin bereits in der
zusammen gearbeitet hatte, prostituierte und hohe Einnahmen erzielte. Auch
hier übergab die Nebenklägerin dem Angeklagten das verdiente Geld nach Ab-
zug des Anteils für das Hotel vollständig.    • verdiente in dieser
Zeit zirka 36.000 €, wovon die Hälfte an das Bordell ging und der Rest der Ein-
nahmen an den Angeklagten, der diese für seine Zwecke verwendete. Ihr ver-
blieb nur Geld für Kosmetika, künstliche Fingernägel und Friseurbesuche, was
der Angeklagte auch zum besseren Verdienst befürwortete, oder für den Kauf
von Kleidung in Anwesenheit des Angeklagten. Der Angeklagte kam zudem für
gemeinsame Aktivitäten auf.
Während dieser Zeit übernachtete regelmäßig im Bordell und
gab ihre im September begonnene Ausbildung im Einzelhandel auf, nachdem es
aufgrund der nächtlichen Prostitutionsausübung zu vermehrten Fehlzeiten ge-
kommen war. Der Angeklagte hatte die Nebenklägerin zuvor dahingehend
beeinflusst, dass er sie auf das Problem der Vereinbarkeit von Schule und Pros-
titution angesprochen hatte und sich für die Ausübung der Prostitution und den
Abbruch der Ausbildung ausgesprochen hatte. Zudem sprach er sich gegen
Kontakte zu ihrer Familie aus, nachdem ihr Vater von der Prostitutionsausübung
m erfahren und dies strikt abgelehnt hatte. Um die Kontakte der Ne-
penklägerin - zu anderen Männern, aber auch zu Freunden und Familie - kontrol-
ieren zu können, übergab er ihr zudem ein Mobiltelefon, in dem sie nur seine
Rufnummer speichern durfte. fixierte sich immer mehr auf den
Angeklagten, was dieser förderte und ausnutzte, da sich so ihre Bereitschaft,
sich aus diesem Grund für ihn zu prostituieren, erhöhte. Kurze Zeit nach der
Aufnahme der Arbeit im ,, etwa ab September/Oktober 2014, fing der
Angeklagte zudem an, gegenüber gewalttätig zu werden. So
hrfeigte er sie, wenn sie seinen Aufforderungen nicht nachkam oder sich aus
einer Sicht frech oder dumm verhielt, ohne dass dies einen konkreten Zusam-
nenhang zur Prostitutionsausübung aufwies.

Nachdem es zu Unstimmigkeiten mit der Bordellbetreiberin des " " ge-			
kommen war, mietete die Nebenklägerin mit auf Ver-			
anlassung des Angeklagten ein Appartement in dem Wohnhaus			
in▶an, in dem Wohnungen zur Ausübung der Wohnungs-			
prostitution vermietet werden. Hier arbeitete die Nebenklägerin von No-			
vember 2014 bis zum 25.01.2015 - zumindest bis zum 20. eines jeden Monats -			
beinahe täglich als Prostituierte und wohnte auch dort. Am 16.01.2015 war			
udem anlässlich einer Messe für einen Tag in dem Bordell			
Am in sals Prostituierte tätig und erbrachte dort se-			
xuelle Dienstleistungen gegen Entgelt. Ihre gesamten Einnahmen, im Apparte-			
ment etwa 400 € pro Tag, übergab sie weiterhin dem Angeklagten. Von den er-			
zielten Einnahmen bezahlte der Angeklagte die Miete für das Appartement und			
bestritt weitere Aufwendungen für die Ausübung der Prostitution, wie etwa Kos-			
ten für Kleidung und Werbefotos. Im Übrigen verwendete er das Geld für sich,			
indem er sich etwa ein hochwertiges Fahrzeug und teure Bekleidung kaufte.			
2. (Tat zu Ziffer 13. der Anklageschrift)			
Anlässlich des Wechsels vom " in die Appartementwohnung hatte die			
Nebenklägerin in Abstimmung mit dem Angeklagten versucht, Stammfreier dazu			
zu bewegen, sie künftig in dem Wohnungsbordell in der aufzu-			
suchen. In diesem Zusammenhang hatte			
ihres Stammgasteserfragt, der ihre Dienste ab diesem Zeit-			
punkt auch in der in Anspruch nahm und sie auch mehrfach für			
eine ganze Nacht in einem Hotel für 1.000 € bis 1.500 € buchte.			
Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt Ende des Jahres 2014 ka-			
men der Angeklagte und die Nebenklägerin überein, den			
der ganz offensichtlich großes Interesse an der Nebenklägerin hatte, "abzuzie-			
hen". Dem gemeinsamen Tatplan entsprechend spiegelte			
beginnend ab Silvester 2014 vor, dass sie sich prostituieren			
müsse, weil sie sich von ihrem Zuhälter 15.000 € geliehen habe, die sie nicht			
zurückzahlen könne und die sie deshalb abarbeiten müsse. Sie gab zudem vor,			

dass sie ihn liebe und mit ihm gehen würde, wenn dieser			
ihr die 15.000 € zur Abzahlung ihrer Schulden leihe. und der			
Angeklagte beabsichtigten tatsächlich weder, dass sich die Nebenklägerin von			
dem Angeklagten trennen und zubbegeben sollte, noch wollten			
sie ihm das erbetene Geld - das der Angeklagte für sich verwenden wollte - zu			
irgendeinem Zeitpunkt zurückzahlen			
in die er sich verliebt hatte, ihre Schilderungen. Er lieh sich seinerseits			
15.000 € in bar und übergabinfolgedessen zu einem nicht nä-			
her bestimmbaren Tag Ende Januar/Anfang Februar 2015 vor dem Haus			
te, die übrigen 5.000 € erst zu zahlen, wenn sich die Nebenklägerin zu ihm ins			
Auto begeben hatte uberbrachte dem Angeklagten absprache-			
gemäß den Geldbetrag, der daraufhin / anrief und anschrie, er			
solle auch den restlichen Betrag in Höhe von 5.000 € bezahlen, andernfalls wer-			
de die Nebenklägerin nicht zu ihm kommen. Da der Angeklagte selbst von			
nicht gesehen werden wollte und			
nochmals zu ihm begeben sollte, beschloss der Angeklagte, ihren gemeinsamen			
Bekanntenden restlichen Geldbetrag abholen zu lassen, wofür			
er 2.500 € erhalten sollte.			
ben, dass sich anschließend zu ihm begeben würde, woraufhin			
mit einem Taxi vor dem Appartementhaus die übrigen 5.000 €			
entgegennahm. Von dem Geldbetrag behielt der Angeklagte 12.500 €, .			
ßend - wie von Anfang an geplant - weder zunoch zahlten der			
ßend - wie von Anfang an geplant - weder zu 🔔noch zahlten der			
Angeklagte oder sie ihm den übergebenen Betrag zurück. Das Geld verwendete			
der Angeklagte teilweise dafür, für sich und die Nebenklägerin Markenbeklei-			
dung zu kaufen.			
dung zu kaufen.			
In diesem Zeitraum, beginnend bereits mit dem Wechsel in die Appartement-			
wohnung im November 2014, verschlechterte sich das bereits angespannte Ver-			
hältnis zwischen dem Angeklagten und			
gestaltete sich zunehmend schwieriger, da der Angeklagte zwar auf der einen			
Seite davon profitierte, dass die Nebenklägerin sehr in ihn verliebt und auf ihn			

fixiert war und sich infolge dessen für ihn prostituierte, ihn dies auf der anderen		
Seite aber auch nervte. Da die Ohrfeigen, die er ihr in der Vergangenheit bereits		
anlässlich von Auseinandersetzungen versetzte hatte, aus seiner Sicht zu keiner		
Besserung des Verhaltens der Nebenklägerin geführt hatten, kam es zu einer		
Steigerung der Gewalt. Konkret kam es in dieser Zeit in dem Appartement in der		
, in dem zu dieser Zeit auch wohnte,		
zu folgenden Übergriffen des Angeklagten auf die Nebenklägerin:		

# 3. (Tat zu Ziffer 6. der Anklageschrift)

Zu einem nicht mehr näher feststellbaren Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015 entwickelte sich zwischen dem Angeklagten und .\_\_\_\_\_\_\_, während diese sich mit einem elektrischen Glätteisen die Haare frisierte, ein Streit, weil der Angeklagte der Meinung war, dass ihn angelogen hatte. Als ihn angelogen hatte. Als ihn dies wiederholt abstritt, schlug der Angeklagte ihr aus Verärgerung mehrfach mit der Faust in den Bauch und forderte sie auf, sich vor ihm hinzuknien. Anschließend nahm er das heiße Glätteisen und hielt ihr dieses an den rechten Unterarm, um sie dort zu verbrennen, wodurch sie wie von dem Angeklagten beabsichtigt Verbrennungen und Schmerzen erlitt. Da die Brandwunde sich in der Folgezeit entzündete und eiterte, trug undem zwei Narben davon.

# 4. (Tat zu Ziffer 7. der Anklageschrift)

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015 kam es zwischen dem Angeklagten und erneut zu einem Streit, weil sie sich nicht den Vorstellungen des Angeklagten entsprechend verhielt. Der Angeklagte war hierüber sehr verärgert. Er hatte sich zuvor – um sich in seiner Rolle als Zuhälter zurechtzufinden und sich "schlauzumachen" – über das Internet mehrere Reportagen zum Thema Zuhälterei angeschaut. In einer dieser Reportagen hatte er gesehen, wie eine Prostituierte von ihrem Zuhälter bestraft wurde. Der Angeklagte nahm diesen Streit zum Anlass, das Gesehene nachzuahmen. Er befahl! \_\_\_\_\_\_ sich auf dem Fußboden des Appartements in der \_\_\_\_\_\_ kam der Auffor-

derung des Angeklagten aus Angst nach, woraufhin er ihr - als sie auf dem Boden lag - mehrfach in ihre rechte Seite trat, sie anschließend an den Haaren hochzog und ihr abschließend mit der Faust in das Gesicht und in den Bauch schlug, wodurch sie - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen erlitt und zudem ein mehrere Wochen anhaltendes Taubheitsgefühl am Unterkiefer und der Unterlippe davontrug.

# 5. (Tat zu Ziffer 8. der Anklageschrift)

An einem nicht mehr genau bestimmbaren Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015 begaben sich der Angeklagte und die Nebenklägerin nach einem gemeinsamen Essen zurück in das Appartement in der Hier bemerkte die Nebenklägerin, dass sie ihr Mobiltelefon in dem Lokal vergessen hatte, woraufhin der Angeklagte dort anrief und ihm mitgeteilt wurde, dass man das Mobiltelefon dort aufgefunden habe. Der Angeklagte, der sich auch angesichts des zum damaligen Zeitpunkt herrschenden schlechten Wetters ärgerte, das Appartement nochmals verlassen zu müssen, schmiss daraufhin aus Verärgerung sein Mobiltelefon auf den Boden. Als er feststellte, dass sich dieses dadurch verbogen hatte, schlug er der Nebenklägerin uss Verärgerung hierüber mit voller Wucht mit seiner Faust in das Gesicht, wodurch sie ein kurzes "Black-Out" erlitt. Anschließend musste sie sich in Unterwäsche vor den Angeklagten stellen, woraufhin dieser sie mit einem Gürtel auspeitschte, wodurch sie – wie vom Angeklagten beabsichtigt – schmerzhafte Hämatome an ihrer linken Seite und Prellungen erlitt.

# 6. (Tat zu Ziffer 10. der Anklageschrift)

Ebenfalls an einem nicht mehr näher bestimmbaren Tag zwischen November 2014 und dem 25.01.2015, in jedem Fall vor dem 10.04.2015, schlug der Angeklagte der Nebenklägerin in der benannten Appartementwohnung anlässlich einer Streitigkeit mit einer Dreifachsteckdose mehrfach gegen den Rücken, die Arme und die Hände, wodurch sie - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen erlitt und zudem eine im Durchmesser zirka vier Millimeter große Narbe am linken Handrücken, zurückbehielt. Hintergrund des Streits war, dass die Lebensgefährtin des Vaters der Nebenklägerin angerufen und mithin die

Rufnummer der Nebenklägerin hatte, ohne dass der Angeklagte dies erlaubt hatte.

Die Nebenklägerin weinte anlässlich solcher Übergriffe häufig vor Schmerzen und bat den Angeklagten, aufzuhören, was den Angeklagten aber nicht dazu veranlasste, von ihr abzulassen. Manchmal entschuldigte sich der Angeklagte zu einem späteren Zeitpunkt für sein Verhalten. An ihrem 20. Geburtstag, dem 25.01.2015, entschloss sich die Nebenklägerin unter dem Eindruck der sich steigernden Gewalttätigkeiten des Angeklagten, ihrer zunehmenden Isolation und dem Wunsch, nicht mehr der Prostitution nachzugehen, den Angeklagten zu verlassen. Diesem Vorhaben entsprechend begab sie sich zunächst zu ihrer Familie b und anschließend, um sich dem Einfluss des Angeklagten möglichst vollständig entziehen zu können, zu einer Verwandten nach hatte der Angeklagte bereits im Parallel zu seiner Beziehung zu Jahr 2014 Kontakt zu anderen jungen Frauen aufgenommen, um diese ebenfalls für die Prostitutionsausübung zu gewinnen. So hatte er etwa im November 2014 vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.) kennengelernt und bereits ab Oktober 2014 engeren Kontakt zu' (vgl. dazu im Folgenden unter Ziffer III.7.) unterhalten. Dies verschwieg der Angeklagte nächst, um ihre Motivation, sich für ihn zu prostituieren, nicht zu gefährden.

### 7. (Tat zu Ziffer 14. der Anklageschrift)

Der Angeklagte und die am Jeborene hatten sich über seine ehemalige Freundin (vgl. oben unter Ziffer I.12. und I.13) kennengelernt, wodurch dem Angeklagten auch das Alter von habekannt war. Ab Oktober 2014 intensivierte der Angeklagte den Kontakt zu die an dem Angeklagten sehr interessiert war und sich - was dem Angeklagten nicht entgangen war - nach kurzer Zeit in den Angeklagten verliebte. Beide machten gemeinsame Unternehmungen und es kam zu sexuellen Kontakten. Jiging davon aus, dass der Angeklagte seinerseits auch in sie verliebt war und beide ein Paar waren. Der Angeklagte, der keine ernsthaften Gefühle für die Nebenklägerin hegte, beließ sie in dem Glauben, da er be-

absichtigte, sie - wie - für die Prostitutionsausübung zu gewin-
nen. Seine Vorstellung war es, dass sich auch
von ihren Einnahmen mindestens die Hälfte abgeben sollte. Hierdurch wollte er
sich eine weitere nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und eini-
gem Umfang verschaffen. ging bis dahin zur Schule und hatte zuvor
- was dem Angeklagten bekannt war - noch nie als Prostituierte gearbeitet. Im
Dezember 2014 fragte der Angeklagte die zum damaligen Zeitpunkt
alte seinem Vorhaben entsprechend, ob sie sich vorstellen könne,
als Prostituierte zu arbeiten, damit sie zusammen viel Geld verdienen könnten.
Die Nebenklägerin wollte nach Abschluss der Schule im Bereich Kosmetik
tätig werden und nicht als Prostituierte arbeiten, was sie dem Angeklagten auch
mitteilte. Der Angeklagte wollte dies jedoch nicht akzeptieren und versuchte,
ın Gesprächen und durch besondere Aufmerksamkeiten zur Prostituti-
onsausübung zu überreden. Sie gab dem Drängen des Angeklagten wegen ihrer
Gefühle für den Angeklagten wie von diesem erhofft schließlich nach, in der Vor-
stellung, auf diesem Weg Geld für die gemeinsame Zukunft zu verdienen. In
Folge dessen brachte der Angeklagte sie am 18.12.2014, nachdem er ihr zuvor
Dessous gekauft hatte, in das Bordell " , welches er ausge-
sucht hatte. Dort wurden nach vorangegangener Absprache mit dem Angeklag-
ten Werbefotos von gemacht, die noch am selben Tag in das Inter-
net eingestellt werden sollten, und es wurde vereinbart, dass a dort
am nächsten Tag mit der Prostitutionsausübung beginnen sollte, wobei der An-
geklagte zumindest die hälftigen Einnahmen nach Abzug des Anteils für das
Bordell von derhalten wollte. Obwohl dem Angeklagten
zusagte, am nächsten Tag in dem Bordell sexuelle Dienste gegen Entgelt zu er-
bringen, erschien sie ohne Rücksprache mit dem Angeklagten am nächsten Tag
nicht im ! , weil sie Angst davor hatte, als Prostituierte zu arbeiten. Nach-
dem der Angeklagte erfahren hatte, dasst dort nicht erschienen war,
drängte er sie wiederholt, wie besprochen zum Arbeiten in das " zu ge-
hen. Als seinen Aufforderungen auch in der Folgezeit nicht nach-
kam, erkannte der Angeklagte schließlich die Aussichtslosigkeit seines Vorha-
bens und sah von weiteren Kontaktversuchen ab. Die von der Nebenklägerin
gefertigten Lichtbilder waren in der Folgezeit für zirka vier Wochen auf der

Internetseite, e" - einer Internetplattform, auf der Prostituierte und Bordelle ihre Dienstleistungen bewerben - eingestellt.

# (Tat zu Ziffer 4 - nach dem 25.01.2015 - der Anklageschrift) ⇒ am 25.01.2015 von dem Angeklagten getrennt und beschlossen hatte, nicht mehr als Prostituierte zu arbeiten, nahmen beide bereits nach etwa einer Woche Anfang Februar 2015 wieder Kontakt zueinander n dass auf. Der Angeklagte beteuerte seine Liebe und versprach alles anders und er sie nicht mehr schlagen werde. Der Angeklagte hatte jedoch . Ihm ging es in erster Linie keine ernsthaften Liebesgefühle für darum, dass \_\_\_\_\_ zu ihm zurückkehrte, um sich wieder für ihn zu prostituierte. Der Angeklagte wollte sich durch die Wiederaufnahme der Prostitubermals eine nicht unerhebliche tionstätigkeit durch die Nebenklägerin Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. Dies teilte er der Nebenklägerin, um sein Vorhaben nicht zu gefährden, nicht mit. Auch hatte er weiterhin mit anderen jungen Frauen Kontakt, was er ihr ebenfalls nicht erglaubte den Beteuerungen des Angeklagten und kehrte zählte. aufgrund ihrer starken Gefühle und ihrer emotionalen Abhängigkeit von ihm zu n Auf ihm zurück. Sie wohnte fortan bei ihrer Mutter in ( Drängen des Angeklagten, der auf die gemeinsame Zukunft und die gemeinsamen Pläne hinwies, fing die Nebenklägerin \_\_\_\_\_, die der Prostitution eigentlich nicht mehr nachgehen wollte, sich dem Ansinnen des Angeklagten aufgrund der bestehenden Abhängigkeit aber nicht entziehen konnte, schließlich ab dem 08.02.2015 - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - wieder an, in dem Wohals Prostituierte zu arbeiten, um den Angenungsbordell in der klagten zufrieden zu stellen. Den Vorstellungen des Angeklagten entsprechend übergab die Nebenklägerin ihm wieder ihre gesamten Einnahmen, wobei sie (vgl. dazu unter Ziffer III.10.) in dem Apzeitweise zusammen mit/ als Prostituierte arbeitete. Zwischenzeitlich partement in der ( ging sie im März 2015 zudem kurzzeitig in dem Bordell und an einzelnen Tagen in der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 26.04.2015 in dem 🏋 trotz Schmerzen aufgrund einer gebrochenen Bordell -Nase (vgl. dazu unten unter Ziffer III.9.), der Prostitution nach. Zudem arbeitete

sie etwa zwei Wochen in einem Appartement in der
und im Mai 2015 nochmals für etwa vier bis fünf Tage während einer Messe in
der in l' als Prostituierte. Der Angeklagte ließ sich die ge-
samten Einnahmen in unbekannter Höhe von übergeben, er
brachte sie zur Arbeit und holte sie ab. Um
ten", bezahlte er ihr im März 2015 eine Brustvergrößerung mit dem von ihr ver-
dienten Geld, über das nur er frei verfügte. Zudem kam er bei gemeinsamen Un-
ternehmungen für die Kosten, etwa Hotelübernachtungen und Taxikosten, auf.
Entgegen der Ankündigungen des Angeklagten gestaltete sich das Verhältnis
zwischen ihm und der Nebenklägerin — weiterhin schwierig. Der Angeklagte
kontrollierte erneut ihre sozialen Kontakte und drängte sie, auch im Krankheits-
fall zu arbeiten konnte sich dem aufgrund ihrer starken Gefühle
für den Angeklagten nicht entziehen. Zudem kam es zu einem weiteren körperli-
chen Übergriff des Angeklagten zum Nachteil der Nebenklägerin:
9. (Tat zu Ziffer 9. der Anklageschrift)
Am 10.04.2015 arbeitete'tagsüber in der Appartementwohnung
in derals Prostituierte. Der Angeklagte hatte für den Abend ein
in derals Prostituierte. Der Angeklagte hatte für den Abend ein Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das The-
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.).
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.).
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.). Hierzu war dem Angeklagten zuliebe bereit, sie wusste jedoch nicht, dass sich der Angeklagte bereits mehrfach mit getroffen hatte, was er ihr bewusst verschwiegen hatte. Der Angeklagte unterhielt sich inten-
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.). Hierzu war dem Angeklagten zuliebe bereit, sie wusste jedoch nicht, dass sich der Angeklagte bereits mehrfach mit getroffen hat-
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.). Hierzu war dem Angeklagten zuliebe bereit, sie wusste jedoch nicht, dass sich der Angeklagte bereits mehrfach mit getroffen hatte, was er ihr bewusst verschwiegen hatte. Der Angeklagte unterhielt sich inten-
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit und der Nebenklägerin verabredet, bei dem über das Thema Prostitution gesprochen wurde. Hintergrund war, dass der Angeklagte zwischenzeitlich auch überredet hatte, der Prostitution nachzugehen und sie einarbeiten sollte (vgl. dazu unten unter Ziffer III.10.). Hierzu war dem Angeklagten zuliebe bereit, sie wusste jedoch nicht, dass sich der Angeklagte bereits mehrfach mit getroffen hatte, was er ihr bewusst verschwiegen hatte. Der Angeklagte unterhielt sich intensiv mit was die deswegen eifersüchtig wurde, missfiel. Sie brachte dies dadurch zum Ausdruck, dass sie den Angeklagten,
Treffen in einer Sisha-Bar in der Nähe des hannoverschen Hauptbahnhofs mit

gen nach dem Treffen zur Rede stellen. Hierbei kam es auf der Heimfahrt im Au-
to des Angeklagten erneut zum Streit. Bereits im Auto - es war nunmehr der
11.04.2015 gegen 0.45 Uhr - schlug der Angeklagte mehrfach
mit den Fäusten gegen den Kopf. Der Streit setzte sich die gesamte Fahrt über
fort, wobei der Angeklagte das Verhalten der Nebenklägerin als sehr frech emp-
fand und sich dies nicht gefallen lassen wollte. Deswegen fuhr der Angeklagte
gegen 1.00 Uhr in einen nahe dem S-Bahnhof : wo er
aufforderte, auszusteigen am seiner Auffor-
derung nach und der Angeklagte stieg ebenfalls aus, wobei er einen Metallbase-
ballschläger, den er stets hinter dem Beifahrersitz seines Wagens deponiert hat-
te, mitnahm, um zu maßregeln. Mit dem Baseballschläger
schlug der Angeklagte sodann mehrfach gezielt und hart gegen den Oberschen-
kel der Nebenklägerin und dabei auch gegen deren Arme und Hände, mit denen
sie versuchte, die Schläge abzuwehren. , die anlässlich der ein-
samen Lage und der heftigen Schläge des Angeklagten mit einem Baseball-
schläger in Todesangst geriet, versuchte über ein nahegelegenes Feld in Rich-
tung einer befahrenen Straße zu flüchten. Der Angeklagte lief der flüchtenden
Nebenklägerin hinterher, die in der Dunkelheit stürzte, so dass sie sich den Fuß
verletzte, wodurch es dem Angeklagten gelang, sie einzuholen. Er schlug nun-
mehr mindestens drei Mal wuchtig mit dem Baseballschläger auf die am Boden
liegende Nebenklägerin ein, um ihr Schmerzen zuzufügen, wobei er mindestens
einmal gegen ihren Kopf schlug, was er aufgrund der Dynamik des Geschehens
für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, und wodurch ihre Nase brach. An-
schließend forderte er sie auf, aufzustehen, und zog sie, als sie seiner Aufforde-
rung wegen der Schmerzen im Fuß nicht gleich nachkam, an den Haaren hoch,
um sie dann erneut mit dem Baseballschläger zu schlagen, wodurch das Ziffern-
blatt ihrer Armbanduhr zerbrach. Erst als er daraufhin mittels seines Mobiltele-
fons Licht machte und erkannte, dass  vornehmlich im Gesicht
heftig blutete, ließ er von ihr abtrug Prellungen am linken Fuß,
linken Handgelenk und Jochbein, ein Hämatom am Auge sowie eine Fraktur des
Nasenbeins davon, wobei durch die stumpfe Gewalt gegen den Kopf die potenti-
elle Gefahr des Todes bestand, was der Angeklagte auch für möglich hielt und
billigend in Kauf nahm.

Da der Angeklagte sich von wie dargelegt - bereits seit Spät-
sommer/Herbst 2014 zunehmend genervt fühlte und sich erhoffte, weitere junge
Frauen für die Ausübung der Prostitution zu gewinnen, unterhielt er auch zu die-
sem Zeitpunkt Kontakt zu weiteren jungen Frauen, namentlich zu
(vgl. dazu im Folgenden unter Ziffer III.10.) und seit Februar 2015 auch zu
(vgl. dazu unten unter Ziffer III.11 bis III.15.).
10. (Taten zu Ziffer 15. bis 17. der Anklageschrift)
Bereits im November 2014 hatte der Angeklagte die am 17.12.1994 geborene
seim Feiern am de in kennengelernt. Beide hatten
ihre Telefonnummern ausgetauscht und etwa zwei, drei Monate Kontakt mitei-
nander, wodurch dem Angeklagten auch das Alter von bekannt
war pefand sich zu dieser Zeit in der Berufsausbildung, was dem
Angeklagten ebenfalls aus Gesprächen bekannt war. Nachdem der Angeklagte
ihr über sein Mobiltelefon ein Foto von einem Bündel mit Geldscheinen geschickt
hatte, fragte ( ) den Angeklagten anlässlich eines gemeinsamen Tref-
fens Anfang 2015, was er beruflich mache. Der Angeklagte erklärte
daraufhin, dass er eine in der habe, was
Jie noch keinen Kontakt zum Milieu gehabt hatte, zunächst scho-
ckierte. Der Angeklagte berichtete dies zum einen, um sie zu be-
eindrucken und damit anzugeben. Zum anderen hatte er bemerkt, dass
A waller to collect botto kein Interesse an
sich für ihn interessierte. Der Angeklagte seibst natte kein meresse und de sie vom Aussehen her nicht dem von ihm
einer Beziehung mit, da sie vom Aussehen her nicht dem von ihm
bevorzugten Typ Frau entsprach. Allerdings hatte er - wie schon bei
- die Idee, auchkönne wiefür ihn als Prostituierte
arbeiten. Um diesen Plan nicht zu gefährden und das Interesse von
an seiner Person nicht erlöschen zu lassen, erzählte er ihr auch nichts von
seiner zum damaligen Zeitpunkt fortbestehenden Beziehung zu
Als beide sich kurze Zeit später ein weiteres Mal am trafen, fragte der
Angeklagte die zum damaligen Zeitpunkt Jahre alte

nicht in seiner Bordellwohnung als Prostituierte arbeiten und richtig Geld verdie-
nen wolle. Er bot ihr an, dass die Hälfte des verdienten Geldes an ihn gehe, wo-
von er auch für die Miete und weitere Unkosten aufkomme, sie die übrige Hälfte
behalten könne. Der Angeklagte wollte
tution unter den genannten Bedingungen aufzunehmen, um sich auf diese Weise
eine weitere nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem
Umfang zu verschaffen lehnte dies zunächst mit Hinweis darauf,
dass sie "richtig" arbeiten gehen wolle, ab, woraufhin der Angeklagte sie überre-
dete, sich die Bordellwohnung in der zumindest anzuschauen.
die sich inzwischen in den Angeklagten verliebt hatte, was sie die-
sem auch gesagt hatte, lehnte das Angebot des Angeklagten erneut ab. Nach-
dem der Angeklagte sie wiederholt darauf ansprach, sein Angebot doch anzu-
nehmen, entschloss sich schließlich im März 2015 auf das Drän-
gen des Angeklagten hin, auch weil sie sich in Unkenntnis der Beziehung des
Angeklagten zur eine Beziehung mit dem Angeklagten erhoffte,
neben ihrer Ausbildung in ihrer Freizeit der Prostitution für den Angeklagten
nachzugehen. Der Angeklagten, dem dies bewusst war, nutzte dies bewusst aus
und hatte ihr aus diesem Grund weiterhin weder erzählt, dass er mit
liiert war, noch dass für ihn eine gemeinsame Beziehung unter keinen
Umständen in Betracht kam. Der Angeklagte brachte € ▶zur Aus-
übung der Prostitution während der Abwesenheit von
angemietete Appartement in der Hier bediente .
jedoch zunächst keine Kunden, da sie sich eigentlich nicht prostituieren wollte
und dies nur für den Angeklagten versuchen wollte, weswegen sie sich nicht
entschließen konnte, den Freiern die Tür zu öffnen. Dies sagte sie dem Ange-
klagten jedoch nicht, sondern erzählte ihm wahrheitswidrig, um ihn nicht zu ver-
stimmen, dass keine Freier gekommen seien. Der Angeklagte glaubte dies auf-
grund seiner Vorerfahrungen nicht, sondern ging zutreffend davon aus, dass
klingelnde Freier nicht hineinließ. Daher arrangierte er Anfang April
2015 ein Treffen zwischen und, die
unterstützen und helfen sollte (vgl. dazu auch oben unter Ziffer III.9.) .Von die-
sem Tag an bis Ende April 2015 übte für den Angeklagten die
Prostitution unter den Namen oder in einem der Appartements in

der die ihr alles erklärte, aus,		
indem sie sexuelle Dienste gegen Entgelt erbrachte und dem Angeklagten das		
von ihr verdiente Geld übergab. Wenn sie allein war, ließ sie die Freier jedoch		
weiterhin nicht in die Wohnung. Da Paus diesem Grund nicht so viel		
Geld verdiente, wie es der Angeklagte erhofft hatte und von ihr erwartete, erklär-		
te er ihr, dass er den Kontakt zu ihr abbrechen wolle, da es mit ihr keinen Sinn		
mache wollte den Angeklagten jedoch nicht verlieren und hatte		
auch Angst vor ihm, da er ihr berichtet hatte, dass er in der Vergangenheit be-		
reits Frauen geschlagen und deshalb zu Gericht gemusst habe, weshalb sie vor-		
schlug, andernorts zu arbeiten. Daraufhin gab der Angeklagte		
Rufnummer des : 7 mit dem Hinweis, dass sie sich dort vorstellen solle,		
wobei ihm bewusst war, dass ein Kontaktabbruch sie besonders bedrückt hätte.		
Nachdem sich unter dem Eindruck, der Angeklagte könne andern-		
falls den Kontakt zu ihr abbrechen, beim ø gemeldet hatte, bediente sie		
dort am 03.05.2015 einen Freier und verdiente nach Abzug des Anteils des Bor-		
dells 105 €. Am Folgetag verließ sie das Bordell ohne Rücksprache mit dem An-		
geklagten, da sie sich wieder nicht entschließen konnte, Freier zu bedienen. Der		
Angeklagte, dem sie dies nicht mitteilte, fragte sie in der Folgezeit regelmäßig,		
wie es laufe, woraufhin _ um ihn nicht zu verstimmen, wahrheitswidrig		
behauptete, die Arbeit laufe gut. Der Angeklagte bat sie zudem,		
(vgl. dazu im Folgenden unten unter Ziffer III.11. bis III.15.) mit ins "Yes		
Sir" zu nehmen und ihr dort alles zu zeigen. Dies lehnte		
sie sich dort tatsächlich nicht mehr aufhielt mit dem Hinweis darauf, woanders		
arbeiten zu wollen, ab. In der folgenden Zeit, vom 08.05.2015 bis zum		
22.05.2015, prostituierte sich an einzelnen Tagen im "Penthouse"		
in Hannover. Zudem arbeitete sie am 10.05.2015 in der "FKK-Villa" in Hannover,		
zu der sie der Angeklagte spontan wegen einer Messe brachte und wo sie 100 €		
verdiente. Insgesamt übergab		
in unbekannter Höhe, der 500 € jedoch nicht überstieg.		
Das zunächst letzte Treffen zwischen dem Angeklagten und rand		
Mitte Mai 2015 statt, nachdem der Angeklägte bei einem Streit ein paar Tage		
WILLO WAS 2010 State, Hadridolf doi raigottage 201 Strom The Property		

zuvor erklärt hatte, dass sie sich "verpissen" könne, wenn sie nicht mehr Geld			
verdiene. Entgegen ihrer Ankündigung, dem Angeklagten bei diesem Treffen			
Geld übergeben zu wollen, hatte kein Geld dabei, was den Ange-			
klagten sehr ärgerte und weswegen es zum Streit kam. Da sich inzwischen			
vgl. dazu unten unter Ziffer III.13 bis III.15) bereit erklärt hat-			
te, für den Angeklagten der Prostitution nachzugehen und er vermehrt Zeit mit			
ihr verbrachte, brach der Kontakt zwischen und dem Angeklagten			
in der Folgezeit ab. Zu einem letzten Treffen kam es wenige Tage vor der Fest-			
nahme des Angeklagten.			
Parallel zu den Kontakten zu und unterhielt der			
Angeklagte ab Februar 2015 engen Kontakt zu der am 26.01.1996 geborenen			
Der Angeklagte und Ir hatten zeitweise			
dieselbe Schule besucht und kannten sich daher vom Sehen. Über zwei Freun-			
dinnen von die mit den älteren Brüdern des Angeklagten			
liiert waren, kamen der Angeklagte und mittels der Internet-			
Plattform Facebook wieder in Kontakt. Nachdem beide über einen Zeitraum von			
etwa zwei Wochen miteinander telefoniert und gechattet hatten, kamen sie sich			
bei den ersten gemeinsamen Treffen schnell näher und verliebte sich			
in den Angeklagten. Der Angeklagte bemerkte dies und begann			
eine Beziehung mit dergestalt, dass sie gemeinsam Zeit			
verbrachten und miteinander sexuell verkehrten. Ernsthafte Liebesgefühle hegte			
der Angeklagte für nicht. Er hatte aber bereits zu diesem			
Zeitpunkt - wie schon bei und die Idee, dass sich			
auch für ihn prostituieren könnte. Dass er bereits kurze Zeit			
nach dem Kennenlernen wieder mit liiert war, verschwieg er			
bewusst, um die Beziehung zu ihr und sein Vorhaben, auch			
sie für die Prostitution zu gewinnen, nicht zu gefährden.			
ihrerseits derart heftig in den Angeklagten verliebt, dass sie sich bereits nach			
wenigen Tage seinen Spitznamen "Cano" auf das Schlüsselbein tätowieren ließ,			
sich nur wenig um ihre zum damaligen Zeitpunkt etwa einjährigen Tochter küm-			
merte, sondern viel Zeit mit dem Angeklagten verbrachte und häufig in verschie-			
denen Wohnungen oder Hotels mit ihm übernachtete. Der Angeklagte kontrollier-			

te zudem ihre sozialen Kontakte, indem	er ihr ein Mobiltelefon gab, indem nur	
seine Nummer gespeichert war und er ihr den Kontakt mit anderen männlichen		
Bekannten untersagte.	nahm dies wegen ihrer starken Ge-	
fühle für den Angeklagten hin. Bereits	kurze Zeit nach Beginn der Beziehung	
schlug der Angeklagte	r erstmals. Wie bei	
sanktionierte er auf diese Weise ihr Verh	alten, wenn ihm dieses missfiel.	

### 11. (Tat zu Ziffer 21. der Anklageschrift)

### 12. (Tat zu Ziffer 22. der Anklageschrift)

Kurze Zeit später im Februar oder März 2015, war der Angeklagte abermals verda sie einer Freundin erzählt hatte, dass er ärgert über Schulden bei einem seiner Brüder hatte, worauf er von seinem Bruder angesprochen worden war. Für den Angeklagten stellte dies einen Vertrauensbruch und eine Grenzverletzung dar, die er nicht akzeptzieren und für die er 🕻 bestrafen wollte. Daher verabredete er sich abends mit unter dem Vorwand, sie gerne sehen und mit ihr reden zu wollen, in Nordstemmen, wo sie zum damaligen Zeitpunkt bei ihrem Vater wohnte und wohin der Angeklagte mit dem Zug fuhr. Als sich beide auf halber Strecke zwischen 🥦 die Bahnhof und Elternhaus trafen, sprach der Angeklagte nichts Bösem ahnte, auf ihr - von ihm als Fehlverhalten empfundenes - Verhalten an und schlug ihr dann unvermittelt mit Wucht in den Bauch, woraufhin sie zusammensackte, er sie sodann an den Haaren wieder hochzog und ihr eine Ohrfeige versetzte, was ihr - wie von dem Angeklagten beabsichtigt - Schmerzen bereitete.

# 13. und 14. (Taten zu Ziffer 18. und 28. der Anklageschrift)

Die zum damaligen Zeitpunkt 19 Jahre alte hatte bis dahir
keinen Bezug zum Milieu und auch nicht den Wunsch, als Prostituierte zu arbei
ten, sondern wollte Kosmetikerin werden. Über gemeinsame Bekannte hatte'
davon erfahren, dass sich für den Angeklag
ten prostituiert hatte. Als sie den Angeklagten darauf bei einem der ersten Tref
fen ansprach, bestätigte der Angeklagte dies, woraufhin
erwiderte, dass sie dies nie machen würde. Der Angeklagte entgegnete darauf
dass er auch nicht wolle, dass sie anschaffen gehe, aber wenn er es wollen wür-
de, dann würde sie es auch tun. Der Angeklagte hatte zwar zu diesem Zeitpunk
bereits die Idee, dass sich auch für ihn prostituieren könnte
aber nur eine vage Hoffnung, dass sie tatsächlich "da reinrutschen" könnte. Ir
der Folgezeit sprach der Angeklagte jedoch häufiger auf
das Thema Prostitution an, in der Hoffnung, sie hierzu bewegen zu können und
sich auf diese Weise eine weitere nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger
Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. [ lehnte dies zu-
nächst weiter ab." Der Angeklagte hatte bereits zu diesem Zeitpunkt bemerkt,
dass auch sehr verliebt und emotional von ihm abhängig
war. Zudem hatte sie im April 2015 erfahren, dass a und !
zusammen für den Angeklagten "arbeiten" gingen. Der Angeklagte äu-
ßerte in diesem Zusammenhang gegenüber dass er auf die
beiden "scheißen würde", wenn sie für ihn anschaffen ginge und Geld für eine
gemeinsame Zukunft verdiene. Tatsächlich hatte der Angeklagte nicht vor, in
diesem Fall den Kontakt zu und abzubrechen,
sondern sein Plan war, dass alle Frauen für ihn arbeiteten, um seine Einnahmen
zu erhöhen. Schließlich gab dem Drängen des Angeklagten
nach und erklärte sich widerwillig bereit, der Prostitution nachzugehen, wenn er
dann den Kontakt zu den anderen beiden Frauen abbreche. Sie erklärte jedoch,
dass sie dies nur berauscht durchhalten könne und es mit Kokain, welches sie
zuvor noch nicht konsumiert hatte, versuchen wolle.

Dieser Bitte entsprechend kaufte der Angeklagte am 08.05.15 in Begleitung von

Tur diese etwa 29 Nokalii voit einei tiicht identinizierten i ei-
son in Godshorn. Am Abend desselben Tages fuhr der Angeklagte
zu dem Bordell "Yes Sir", welches er für sie ausgewählt hatte und
nachdem er ihr die dortigen Abläufe erklärt hatte. Das Kokain übergab er
in seinem Fahrzeug vor dem Bordell, wo sie einen Teil des Kokains
sofort konsumierte. Einen weiteren Teil des Kokains - bis auf einen Rest von
0,85 g (brutto) - nahm sie im Verlauf der Nacht im "Yes Sir" zu sich, wo sie in der
Nacht vom 08.05.2015 auf den 09.05.2015 von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr sexuelle
Dienstleistungen erbrachte, wobei sich der Angeklagte zwischendurch immer
wieder nach ihrem Befinden erkundigte. Gerdiente in dieser
Nacht zirka 800 €. Nach Abzug der Hälfte für das Bordell übergab sie den ge-
samten restlichen Verdienst in Höhe von 400 € an den Angeklagten, wie dieser
es von Anfang an geplant hatte. Dann fuhren beide in ein nahegelegenes Hotel,
in dem sie die weitere Nacht zusammen verbrachten.
te, wollte das Hotelzimmer verlassen und erklärte, dass sie die Nacht schrecklich
gefunden habe und nicht mehr der Prostitution nachgehen wolle. Der Angeklagte
war von genervt. Er schob ihre Reaktion auf den unge-
wohnten Kokainkonsum und sagte, dass sie sich erstmal beruhigen solle. Sie
solle bei ihm bleiben, sie könne morgen auch woanders arbeiten und solle jetzt
nichts Falsches machen. wollte keinesfalls weiter der Prosti-
tution nachgehen und ließ sich am nächsten Tag, unter dem Vorwand, ihre
Tochter sehen zu wollen, von dem Angeklagten nach Hause fahren. Hiernach
löste sich
15. (Tat zu Ziffer 19. der Anklageschrift)
Nachdem sich kurzzeitig von dem Angeklagten distanziert
und den Kontakt zu ihm abgebrochen hatte, nahmen beide schon wenige Tage
später wieder Kontakt zueinander auf und trafen sich.
deren starken Gefühlen für den Angeklagten sich nichts geändert hatte, kehrte
schließlich am 17.05.2015 zu dem Angeklagten zurück. Nachdem der Angeklag-
te das Thema Prostitution wiederholt angesprochen hatte und

auch im Hinblick auf die anderen Frauen - aufgefordert hatte, doch wieder
für ihr gemeinsames Leben anschaffen zu gehen, um sich auf diese Weise wie-
der eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Um-
fang zu verschaffen, erklärte diese sich schließlich erneut dazu bereit. Unter die-
sem Eindruck ging sie vom 22.05.2015 bis zum 31.05.2015 an mindestens drei
Tagen im Bordell "Penthouse" der Prostitution nach, wobei sie sämtliche Ein-
nahmen dem Angeklagten übergab. Der Angeklagte, der
jeden Tag zur Arbeit brachte, bemerkte, dassr unter der Ar-
beit als Prostituierte litt. Ihm war bewusst, dass sie dies nur aus Liebe zu ihm
machte. Ihm tat dies zwar in gewisser Weise leid, es war ihm jedoch wichtiger,
das verdiente Geld zu erlangen. In der Folgezeit trennte sich.
nehrfach von dem Angeklagten, kehrte jedoch immer wieder zu ihm zurück.
16. (Tat zu Ziffer 5. der Anklageschrift)
son erfahren, dass sich nunmehr auch ! für den Angeklagten
prostituierte und der Angeklagte mit dieser viel Zeit verbrachte.
hatte zwar immer noch sehr starke Gefühle für den Angeklagten, nach dem Vor-
fall auf dem Feld in Ronnenberg (vgl. oben unter Ziffer III.9.) aber auch große
Angst vor ihm. Sie trennte sich unter diesem Eindruck Ende Mai 2015 abermals
von dem Angeklagten und gab die Prostitutionsausübung auf. Der Angeklagte
akzeptierte dies und kontaktierte zunächst nicht mehr, zumal er
auch viel Zeit mit verbrachte.
Da sich die Beziehung zu nicht so unproblematisch wie von
dem Angeklagten erhofft gestaltete, nahm er aber bereits kurze Zeit später - En-
de Juni/Anfang Juli 2015 - wieder mit der entschuldigenden und verliebten Me-
thode Kontakt zu , auf, wohl wissend, dass sie weiterhin emp-
fänglich dafür war. Nachdem wieder ein Kontakt zustande gekommen war und er
die Beziehung zu wieder aufgenommen hatte, brachte er sie
durch beharrliches Drängen und den Hinweis, wovon sie denn leben sollten, da-
zu, wieder der Prostitution nachzugehen. Der Angeklagte wollte sich auf diese
Weise wieder eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einigem Umfang und

einiger Dauer verschaffen. Den Vorgaben des Angeklagten entsprechend ging
, die weiterhin emotional von diesem abhängig war und es nicht
schaffte, sich seinem Ansinnen zu entziehen, zunächst für zirka fünf Tage vor
dem 14.07.2015 als "Cindy" in dem Bordell "Das rote Haus", Eisenbahnstraße
18, Osnabrück, und zwischen dem 14.07.2015 und dem 18.08.2015 wieder im
Bordell "Yes Sir" in Hannover der Prostitution nach, in dem sie insgesamt zirka
14.000 € verdiente, die sie vollständig, nach Abzug des hälftigen Anteils für das
Bordell, dem Angeklagten übergab.
Obwohl der Angeklagte sich wieder zugewandt hatte, fühlte er
sich bereits nach kurzer Zeit wieder gestört und genervt von ihrer Art und ihrem
Verhalten. Hierdurch kam es zu weiteren verbalen Auseinandersetzungen und
dem folgenden Übergriff zum Nachteil der Nebenklägerin
17. (Tat zu Ziffer 11. der Anklageschrift)
Wenige Tage vor dem Geburtstag des Angeklagten am 19.08.2015, wohl am
17.08.2015, kam es abermals zu einem Streit zwischen dem Angeklagten und
Der Angeklagte war verärgert über ▶und woll-
te, dass sie ihr Verhalten nunmehr endlich seinen Vorstellungen anpasste. Er
hatte sich zuvor mit anderen im Rotlicht-Milieu tätigen Personen unterhalten, wie
dies gelingen könnte. Diese hatten ihm geraten, sich Respekt zu verschaffen,
indem er Angst mache. Dies wollte der Angeklagte nunmehr in
die Tat umsetzen. Daher griff er der Nebenklägerin in einem Treppenhaus bei
dem Bordell "Yes Sir", Hannover, fest an den Hals, drückte ihre Lymphknoten
zusammen, so dass sie im Mundinneren blutete und - wie von dem Angeklagten
beabsichtigt - Schmerzen erlitt, trat sie dann ins Steißbein und verletzte sie mit
einem mitgeführten Messer am linken Oberarm mit dem Bemerken "ich steche
Dich ab!", wodurch sie leicht blutete, eine kleine Narbe zurückblieb und sie - wie
$_{ m pc}$

An seinem 21. Geburtstag, dem 19.08.2015, kam es zu einem weiteren Streit zwischen dem Angeklagten und Einen Ring, den der Angeklagte anschließend gekauft hatte, um zu besänftigen und sie

zur Fortführung der Prostitution und der Beziehung mit ihm zu motivieren,
schenkte er, nachdem es zu einem Treffen mit nicht gekommen
war, noch am selben Tage dem Angeklagten trennen, der zu-
der Prostitution nach und wollte sich von dem Angeklagten trennen, der zu-
nächst versuchte, sie zu einer Rückkehr zu bewegen, sich dann aber wieder
zuwandte. Letztlich wurde der Angeklagte kurze Zeit später,
am 08.09.2015, festgenommen.
Während der Untersuchungshaft nahm der Angeklagte unter Umgehung der
Haftkontrolle mit verbotener Weise in seinem Besitz befindlichen Mobiltelefonen
sowohl zu als auch zu Kontakt auf, um
diese in seinem Sinne zu beeinflussen und weiter an sich zu binden.
hat auf-
grund der Taten Angst vor dem Angeklagten und sich zwischenzeitlich von dem
Angeklagten gelöst. Sie ist aus Hannover verzogen, um sich dem Einfluss des
Angeklagten endgültig entziehen zu können.
Angeklagten waren zu allen Zeit-
Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten waren zu allen Zeit-
punkten vollständig erhalten.
<b>iV.</b>
A Newton Words
Hinsichtlich der Taten 1, 8, 10, 13, 15 und 16 hat sich der Angeklagte wegen
schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemaß
8 232 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 StGB strafbar gemacht. Die Geschädigten
und waren unter 21 Jahren und wurden von dem
Angeklagten zur Aufnahme (Tat 1, 10 und 13) bzw. zur Fortsetzung (Tat 8, 15
und 16) der Prostitution veranlasst, wobei der Angeklagte alle Taten begangen
hat, um durch deren wiederholte Begehung langfristig nicht unerhebliche Ein-
nat, um durch deren wiedernette 253 bei der das Vorhaben des Angeklag- nahmen zu erzielen. Hinsichtlich der Tat 7, bei der das Vorhaben des Angeklag-
ten, die Nebenklägerin zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen,
ten, die Nebenklägerin zur Aumanne der Frostragen Menschenhandels misslang, hat sich der Angeklagte des versuchten schweren Menschenhandels
missland, hat sich der Angeklagte des Versuchten schweren menschaften

zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß §§ 232 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1, 12, 22, 23 Abs. StGB schuldig gemacht. Auch insoweit handelte der Angeklagte gewerbsmäßig.

Hinsichtlich der Tat 2 hat sich der Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Betruges nach §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Ein besonders schwerer Fall des Betruges gemäß § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB liegt hingegen bereits tatbestandlich nicht vor. Denn der Angeklagte hat nicht beabsichtigt, sich aus der Begehung gleichgelagerter Betrugstaten eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Hinsichtlich der Taten 3, 5, 6, 9 und 17 hat sich der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB schuldig gemacht. Das Glätteisen, der Gürtel, die Dreifachsteckdose, der Baseballschläger und das Messer stellen nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art Ihrer Verwendung gefährliche Werkzeuge im Sinne dieser Vorschrift dar. Hinsichtlich Tat 9 hat der Angeklagte zudem die Kopfverletzung der Nebenklägerin mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB begangen, indem er ihr mit dem Baseballschläger gegen den Kopf schlug. Bezüglich der Tat 17 hat sich der Angeklagte tateinheitlich zu der gefährlichen Körperverletzung der Bedrohung gemäß §§ 241 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht.

Hinsichtlich der Taten 4, 11 und 12 hat sich der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinsichtlich Tat 14 hat sich der Angeklagte des Erwerbs von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Abgabe von Betäubungsmitteln gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 1, 3 Abs.1 BtMG, 52 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte handelte jeweils vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Die Taten 1 bis 17 stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

V.

1. Der Angeklagte hat die ihm zur Last gelegten Taten im Alter von 19 Jahren 10 Monaten bis 20 Jahre 11 Monaten begangen. Er war damit im Tatzeitraum Heranwachsender im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG.

2. Die Kammer hat Jugendrecht angewendet, weil bei dem Angeklagten im Tatzeitraum nicht ausschließbar Reifeverzögerungen vorgelegen haben, aufgrund derer er nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG einem Jugendlichen gleichgestellt werden muss.

Bei dieser Einschätzung hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte bis zu seiner Inhaftierung bei seinen Eltern gelebt hat und er bisher weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss erlangt hat. Zudem war sein Alltag vor seiner Inhaftierung von einer gewissen Strukturlosigkeit geprägt und ist es dem Angeklagten bisher nicht gelungen, eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln. Aufgrund dieser Umstände hat die Kammer trotz des festgestellten planvollen Tatgeschehens - in dem hinsichtlich der Menschenhandelsdelikte überdies eine gewisse Geschäftsmäßigkeit zum Ausdruck kommt - insbesondere auch vor dem Hintergrund der bei dem Angeklagten diagnostizierten Persönlichkeitsstörung das Vorliegen von Reifeverzögerungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht ausschließen können.

3. Die Taten sind wegen schädlicher Neigungen des Angeklagten, die in den Taten hervorgetreten sind und weiterhin vorliegen, und wegen der Schwere der Schuld gemäß §§ 17 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG mit Jugendstrafe zu ahnden.

Bei dem Angeklagten bestehen Anlage- und Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamteinwirkung die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Hierfür spricht zum einen, dass der Angeklagte bereits vor Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten strafrechtlich mehrfach und nicht unerheblich in Erscheinung getreten ist. Insoweit war auch zu beachten, dass gegen den Angeklagten bereits eine mehr als einjährige Jugendstrafe vollstreckt wurde, die ihn nicht von der Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten abgehalten hat. Zum anderen hat die Kammer auch insoweit berücksichtigt, dass der Lebensalltag des Angeklagten vor der Inhaftierung wenig Struktur aufgewiesen hat und er bisher keine tragfähige Perspektive entwickelt, wie er langfristig mit legalen Mitteln seinen Lebensunterhalt bestreiten möchte. All dies birgt zur Überzeugung der Kammer ein deutliches Risiko für die Begehung weiterer Straftaten. Auch während der Untersuchungshaft konnte noch keine ausreichende Bearbeitung der dargelegten Probleme erfolgen, so dass die Kammer davon ausgeht, dass schädliche Neigungen auch weiterhin vorliegen.

Im Hinblick darauf, dass gegen den Angeklagten bereits in der Vergangenheit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und auch Jugendstrafe verhängt wurden, dies den Angeklagten jedoch nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten hat, ist die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte weder durch Erziehungsmaßregeln noch durch Zuchtmittel, noch durch beide zusammen, wieder auf den rechten Weg gebracht werden kann, so dass die Verhängung einer (weiteren) Jugendstrafe auch erforderlich ist.

b.)

Zudem ist die Verhängung einer Jugendstrafe auch wegen der Schwere der Schuld erforderlich. Hinsichtlich der Menschenhandelsdelikte hat die Kammer insoweit berücksichtigt, dass es sich um Verbrechen handelt und der Angeklagte insgesamt sieben dieser Delikte begangen hat. Die Schwere der Schuld ist aber auch im Hinblick auf die begangenen gefährlichen Körperverletzungen und die konkret festgestellten Tatumstände, insbesondere hinsichtlich der mehrfachen Taten zum Nachteil der Nebenklägerin \_\_\_\_\_ zu bejahen. Die Kammer hat zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte eine Vielzahl von Gewalttaten begangen hat und er teilweise mit besonderer Brutalität vorgegangen ist, wobei die Kammer hierbei zugunsten des Angeklagten nicht verkannt hat, dass dies auch vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten zu sehen ist.

4. Die Kammer ist gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 1, 2, 105 Abs. 3 JGG von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zehn Jahren Jugendstrafe ausgegangen.

Die Kammer erachtet unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sowie unter Berücksichtigung des bei dem Angeklagten bestehenden Erziehungsbedarf unter Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts. vom 05.02.2015 (Az.: 318 Ls 153/14 3303 Js 62672/14) und 04.05.2015 (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) eine Einheitsjugendstrafe von 4 Jahr 1 Monat für erforderlich, aber auch ausreichend (§§ 18 Abs. 1, 31 Abs. 2 JGG).

Vorrangig hat die Kammer bei der Bemessung der Jugendstrafe die subjektive Vorwerfbarkeit des strafrechtlichen Verhaltens des Angeklagten und das Erfordernis eines angemessenen Schuldausgleichs berücksichtigt. Insoweit hat die Kammer zugunsten des Angeklagten insbesondere gewertet, dass er ein umfassendes Geständnis abgelegt hat und damit den Geschädigten eine Aussage in der Hauptverhandlung erspart hat. Dass der Angeklagte sich über mehrere Stunden der Befragung durch die Kammer und die weiteren Verfahrensbeteiligten gestellt hat, zeugt zudem davon, dass er für sein Verhalten Verantwortung übernimmt, insbesondere zeigten sich hierbei auch erste Ansätze von Reue. Ebenfalls zugunsten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte die Schadensersatzforderung des Adhäsionsklägers kannt hat und in der Hauptverhandlung insbesondere auf die Herausgabe eines in seinem Eigentum stehenden hochwertigen Pkws verzichtet hat, um diesem dem Adhäsionskläger zur Vollstreckung zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls zu seinen Gunsten hat die Kammer gewertet, dass der Angeklagte während des gesamten Tatzeitraums durch die bei ihm bestehende dissoziale Persönlichkeitsstörung beeinträchtigt war, wenn auch die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht zu bejahen sind.

Zulasten des Angeklagten hat die Kammer bei der Bemessung der Jugendstrafe demgegenüber berücksichtigt, dass der Angeklagte strafrechtlich bereits mehrfach und hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte einschlägig in Erscheinung getreten ist. Ebenfalls zu seinen Lasten hat die Kammer gewertet, dass der Angeklagte alle Taten begangen hat, nachdem er sich bereits mehr als anderthalb Jahre im Jugendstrafvollzug befunden hatte. All dies lässt erkennen, dass der Angeklagte sich über die Warnung durch frühere Verurteilungen hinweggesetzt hat und auch der Vollzug von Jugendstrafe nicht gereicht hat, den Angeklagten von weiteren Taten abzuhalten. Strafschärfend hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte insgesamt 17 Straftaten begangen hat, wobei es sich bei sieben der Delikte um Verbrechen handelt. Hierbei hat die Kammer hinzudem zulasten des sichtlich der Taten zum Nachteil der Nebenklägerin Angeklagten gewertet, dass er mehrere Taten zu ihrem Nachteil begangen hat und sich einzelne dieser Taten - etwa die Schläge mit dem Baseballschläger und dem Gürtel sowie das Verbrennen mit dem Glätteisen - durch besondere Brutalität ausgezeichnet haben. Insoweit sind auch die Folgen für die Nebenklägerin lie Angst vor dem Angeklagten hat und Hannover verlassen hat, um sich seinem Einfluss zu entziehen, nicht unerheblich.

Eine Einheitsjugendstrafe in der ausgeurteilten Höhe ist zudem erforderlich, aber auch ausreichend, um in dem gebotenen Maße erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken. Hierbei hat die Kammer nicht verkannt, dass der Angeklagte nunmehr bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat und dem Erziehungsgedanke mithin nur noch geringes Gewicht zukommt. Unter Zugrundelegung dieses verminderten Gewichts hat die Kammer bei der Bemessung des Erziehungsbedarfs berücksichtigt, dass der Lebensalltag des Angeklagten vor seiner Inhaftierung wenig Struktur aufgewiesen hat und er bisher keine tragfähige Perspektive entwickelt hat, wie er langfristig mit legalen Mitteln seinen Alltag bestreiten möchte, zumal er weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss verfügt. Zwar hat die Untersuchungshaft bei dem Angeklagten bereits ein erstes Nach-

denken bewirkt, eine ausreichende Bearbeitung - auch seiner sich aus der Persönlichkeitsstörung ergebenden besonderen Probleme - konnte aber bisher nicht erfolgen. Eine Einheitsjugendstrafe in der ausgeurteilten Höhe ermöglicht dem Angeklagten auch, all dies - etwa durch Bildungsmaßnahmen und vom psychiatrischen Sachverständigen Dr. von der Haar vorgeschlagene gruppentherapeutische Maßnahmen - zu be- und erarbeiten, um ihm bestenfalls den Weg in ein Leben ohne Straffälligkeit zu ebnen.

VI.

1.

Die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB hat die Kammer nicht angeordnet.

Zu dieser Entscheidung ist die Kammer in erster Linie aufgrund des in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen \_\_\_\_\_ gelangt, der den Angeklagten unter anderem zu der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB begutachtet hat.

Der Angeklagte hat keinen Hang, Alkohol oder andere berauschende Substanzen im Übermaß zu sich zu nehmen. Der Sachverständige hat bei dem Angeklagten keine Betäubungsmittel- oder Alkoholabhängigkeit diagnostiziert. Auch wenn der Angeklagte nach seinen glaubhaften Angaben während der Adoleszenz zeitweise vermehrt Marihuana, sowie gelegentlich Kokain und Alkohol in größeren Mengen konsumiert habe, so sei dies als jugendtypisch und vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten als charakterkonformes Verhalten zu werten. Zudem sei es dem Angeklagten auch immer wieder gelungen, insbesondere seinen erhöhten Marihuanakonsum ohne größere Schwierigkeiten stark zu reduzieren, seine Leistungsfähigkeit habe hierunter nicht gelitten und er leide nicht unter der erzwungenen Abstinenz während der Untersuchungshaft. Mithin sei insbesondere der Marihuanakonsum des An-

geklagten zwar auch im Tatzeitraum durchaus als erhöht einzustufen, er erreiche aber nicht die Qualität eines Hanges im Sinne von § 64 StGB. Hinsichtlich des Alkohol- und Kokainkonsums scheide ein solcher bereits aufgrund des nur gelegentlichen Konsums aus.

Zudem stünden die Taten des Angeklagten nicht in Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln und Alkohol, sondern seien sie insbesondere in dem Lichte der bei dem Angeklagten bestehenden Persönlichkeitsstörung zu sehen.

Die Kammer hat sich den für sie ohne weiteres nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen einer nach kritischer eigener Würdigung angeschlossen.

2. Auch die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB hat die Kammer nicht angeordnet.

Zu dieser Entscheidung ist die Kammer ebenfalls in erster Linie aufgrund des in der Hauptverhandlung mündlich erstatteten Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen gelangt, der den Angeklagten auch zu der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB begutachtet hat.

Der Sachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die bei dem Angeklagten diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung zwar einen solchen Grad erreiche, dass sie eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB darstelle, diese sich aber nicht im Sinne des § 21 StGB auf die Schuldfähigkeit des Angeklagten auswirke. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass der Angeklagte trotz der Persönlichkeitsstörung das Unrecht seiner Taten habe einsehen können, diese keinerlei Einfluss auf seine Einsichtsfähigkeit gehabt habe. Zwar sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten durch die Persönlichkeitsstörung beeinträchtigt, allerdings nicht in einem solchen Maß, dass dies

eine erhebliche Verminderung im Sinne des § 21 StGB darstelle. Insoweit sei insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei allen angeklagten Taten gezielt und überlegt gehandelt habe. Er sei auch zu alternativen Handlungsabläufen in der Lage, wie es etwa der gewaltfrei Umgang bei Konflikten mit seinen Eltern zeige.

Die Kammer hat sich auch insoweit den für sie ohne weiteres nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen nach kritischer eigener Würdigung angeschlossen. Dabei hat die Kammer nicht verkannt, dass es sich bei der Frage der Schwere der anderen seelischen Abartigkeit und der Erheblichkeit der Verminderung der Steuerungsfähigkeit jeweils um eine rechtliche Würdigung handelt, sich aber auch insoweit den zutreffenden Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen.

#### VII.

Hinsichtlich der Taten 26 und 27 der verfahrensgegenständlichen Anklageschrift vom 15.01.2016 ist das Verfahren wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses gemäß § 260 Abs. 3 StPO einzustellen gewesen. Denn hinsichtlich dieser Taten ist durch das Urteil des Amtsgerichts vom 04.05.2015 (Az.: 320 Ls 2/15 3303 Js 23139/14) Strafklageverbrauch eingetreten (Art. 103 Abs. 2 GG).

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten mit der verfahrensgegenständlichen Anklageschrift Folgendes zur Last gelegt:

26.

Zwischen Oktober 2013 bis spätestens 18.01.2014 schlug er Angeklagte die Geschädigte in Leinem Tunnel, weil sie sich angeblich nicht richtig verabschiedet habe, zunächst zweimal mit der flachen Hand, dann mit der Faust ins Gesicht, so dass ihr linkes Ohr eine Zeit lang taub war, sie aus

der Nase blutete, sie eine geschwollene Lippe hatte und ihr Piercing herausgerissen wurde.

27.

Zwischen Oktober 2013 bis spätestens 18.01.2014 würgte der Angeklagte die Geschädigte grundlos in einem Tunnel mit Treppenstufen am wobei der Angeklagte die Geschädigte dort hineinzog, er jedoch irgendwann von ihr abließ.

Der Angeklagte wurde wegen dieser beiden Taten bereits durch Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 04.05.2015 (vgl. dazu oben unter Ziffer I.13.) rechtskräftig bestraft.

#### VIII.

Der Angeklagte war auf den Adhäsionsantrag des Adhäsionsklägers vom 23.09.2015 ohne sachliche Prüfung der Rechtslage im Umfang seines Anerkenntnisses zu verurteilen (§ 406 Abs. 2 StPO).

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird entsprechend § 313b Abs. 1 ZPO abgesehen.

X.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467, 472, 472a StPO, 74, 109 JGG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 406 Abs. 3 S. 2 StPO in Verbindung mit § 708 Nr. 1 ZPO.

Dr. Guise-Rübe

Dr. Homann

von der Heide

Ausgefertigt

Hannover, den 16.06.16

Dreier, Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

TO G ET